

II-7970 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. .... 270 .. IA

A N T R A G

2 & JUNI 1989

Präs.:

der Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Steinbauer  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom  
10.Juli 1974 über die Hilfe an Entwicklungsländer (Entwick-  
lungshilfegesetz) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom..., mit dem das Bundesgesetz vom 10.Juli  
1974 über die Hilfe an Entwicklungsländer (Entwicklungs-  
hilfegesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Entwicklungshilfegesetz, BGBl.Nr. 474/1974 wird geändert  
wie folgt:

1. Dem § 2 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Entwicklungshilfeleistungen gemäß Abs. 1 und 2 kön-  
nen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen  
auch vor Eintritt ihrer Fälligkeit erbracht werden, wenn  
und soweit dies wegen der Besonderheiten der Abwicklung  
eines Vorhabens unter Beachtung der Erfordernisse der  
Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebo-  
ten erscheint."

2. § 10 hat zu lauten:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bun-  
desminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich  
des § 2 Abs. 4 und des § 8 im Einvernehmen mit dem Bun-  
desminister für Finanzen betraut."

- 2 -

Begründung:

Ausgaben des Bundes dürfen gemäß § 40 Abs. 1 BHG, BGBl.Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, nur in dem Ausmaß geleistet werden, wie dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.

Da für Abweichungen von diesem tragenden Grundsatz der Haushaltsführung der Verwaltung kein Ermessensspielraum eingeräumt ist, bedürfen die in sachlich begründeten Ausnahmefällen erforderlichen Abweichungen von diesem Grundsatz nicht nur einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung (im jeweiligen Materiengesetz), sondern in Übereinstimmung mit gleichartigen Ausnahmeregelungen (z.B. § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 5 und § 41 Abs. 4 BHG) auch des Zusammenwirkens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Bestimmte Entwicklungshilfeleistungen im Sinne des Abschnittes II des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 474/1974, insbesondere Kofinanzierungen mit der Weltbank, aber auch Direktleistungen an Entwicklungsländer und internationale Institutionen sowie bilaterale Finanzhilfen erfordern wegen der Besonderheit ihrer finanziellen Abwicklung ein Abweichen von § 40 Abs. 1 BHG.

Die Abwicklung dieser Kofinanzierungen macht vertragliche Vereinbarungen sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf innerstaatlicher Ebene erforderlich. Diese Vereinbarungen beziehen sich zwar im Grunde auf den gleichen Gegenstand, weisen aber aufgrund der Eigenart der jeweiligen Regelungs-inhalte entsprechend unterschiedliche Finanzierungsmodalitäten auf.

Ähnliches gilt auch für andere vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten außerhalb der Kofinanzierungen zugunsten von Entwicklungsländern bilateral vereinbarten Entwicklungshilfeleistungen.

- 3 -

Die Besonderheit der Abwicklung derartiger Entwicklungs-hilfeleistungen bringt es insbesondere auch mit sich, daß für einschlägige Förderungsfälle unterschiedliche Zahlungs-termine zu beachten sind.

Mit vorliegender Novellierung wird nunmehr die im Sinne § 40 Abs. 1 BHG notwendige haushaltsrechtliche Voraussetzung unter gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze der Sparsam-keit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für diese Leistungen geschaffen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.